Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28 Postfach 2193 6431 Schwyz Telefon 041 819 19 25



Prüfungswegleitung 2025

für die Kaufmännische Berufsschule Lachen und die Kaufmännische Berufsschule Schwyz

Berufsmaturitätslehrgang 2022 - 2025 Lehrbegleitend

vom 21. März 2022

- 1. Grundlagen
- 1.1 Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009
- 1.2 Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Schwyz vom 10. Juli 2012
- 1.3 Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- 1.4 Schullehrpläne für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Wirtschaft an den Kaufmännischen Berufsschulen Lachen und Schwyz
- 1.5 Empfehlung Nr. 11 der SBBK/CSFP Kommission Berufliche Grundbildung KBGB: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ verabschiedet am 24. Mai 2017
- 1.6 Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung (gemäss Liste der vom SBFI anerkannten Fremdsprachendiplome: www.sbfi.admin.ch/bm)

GRUNDLAGENFACH DEUTSCH

1. Durchführung der Prüfung

1.1 ZEITPUNKT

Ende 6. Semester

1.2 FORM UND DAUER

1.2.1 Schriftliche Prüfung

Sie kann unter klar definierten Einschränkungen am Computer geschrieben werden. Die Schulleitung entscheidet über die Form der Durchführung. Dauer: 150 Minuten.

1.2.2 Mündliche Prüfung

Dauer 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

1.3 HILFSMITTEL

1.3.1 Schriftliche Prüfung

- Rechtschreibe-Duden f
 ür die Textproduktion, Computer
- Wenn die Prüfung am PC geschrieben wird, sind diese Voraussetzungen zu erfüllen: funktionstüchtige Infrastruktur, kein Zugriff auf nicht autorisierte Hilfsmittel (wie bspw. Internet), gleiche Bedingungen für alle.

1.3.2 Mündliche Prüfung

Keine Hilfsmittel

2. BEWERTUNG

2.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfungsnote wird auf halbe oder ganze Noten gerundet. Teilgebiete der Prüfung können mit Punkten statt mit Noten bewertet werden.

2.2 MÜNDLICHE PRÜFUNG

Die mündliche Prüfungsnote wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.

3. Notengebung

3.1 PRÜFUNGSNOTE

Die schriftliche und mündliche Prüfung sind gleichwertig. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung und wird auf ganze oder halbe Noten gerundet.

3.2 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet.

3.3 FACHNOTE

GRUNDLAGENFACH FRANZÖSISCH

1. Durchführung der Prüfung

1.1 ZEITPUNKT

Ende 6. Semester

1.2 FORM UND DAUER

DELF B2

Für die DELF-Prüfung ist die Prüfungsordnung von DELF/DALF SUISSE massgebend.

1.3 HILFSMITTEL

keine

2. Notengebung

2.1 PRÜFUNGSNOTE

Die Umrechnung des DELF B2 Ergebnisses erfolgt nach der Umrechnungstabelle 1 der Empfehlung Nr. 11 der SBBK/CSFP Kommission Berufliche Grundbildung KBGB "Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ".

Punkte	Note	Punkte	Note
90 – 100	6	<u>42 - 49.5</u>	3.5
80 – 89.5	5.5	<u>34 - 41.5</u>	3
70 – 79.5	5	<u>25 - 33.5</u>	2.5
60 - 69.5	4.5	<u> 17 - 24.5</u>	2
50 – 59.5	4	<u>9 – 16.5</u>	1.5
		0 – 8.5	1

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer Diplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisation, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfung können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung nicht angefochten werden.

2.2 ERFAHRUNGSNOTE

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet.

2.3 FACHNOTE

GRUNDLAGENFACH ENGLISCH

1. Durchführung der Prüfung

1.1 ZEITPUNKT

Ende 4. Semester

1.2 FORM UND DAUER

First Certificate in English (FCE)

Für die FCE-Prüfung ist die Prüfungsordnung vom Cambridge Examination Centre Luzern/Bern massgebend.

1.3 HILFSMITTEL

keine

2. Notengebung

2.1 PRÜFUNGSNOTE

Die Umrechnung des FCE B2 Ergebnisses erfolgt nach der Umrechnungstabelle 5 der Empfehlung Nr. 11 der SBBK/CSFP Kommission Berufliche Grundbildung KBGB "Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ".

FCE ab 01.08.2017		
Punkte	Note	
180 - 190	6.0	
175 – 179	5.5	
170 – 174	5.0	
165 – 169	4.5	
160 – 164	4.0	
154 - 159	3.5	
148 - 153	3.0	
141 - 147	2.5	
135 – 140	2.0	
129 – 134	1.5	
122 - 128	1.0	

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer Diplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisation, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfung können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung nicht angefochten werden.

2.2 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet.

2.3 FACHNOTE

GRUNDLAGENFACH MATHEMATIK

1. Durchführung der Prüfung

1.1 ZEITPUNKT

Ende 4. Semester

1.2 FORM UND DAUER

Schriftliche Prüfung: 120 Minuten.

Die Prüfung ist in einzelne Aufgaben unterteilt. Jede einzelne Aufgabe kann in Teilaufgaben unterteilt werden.

1.3 HILFSMITTEL

- Taschenrechner ohne CAS, nicht kommunikationsfähig, mit elementaren Finanzfunktionen, nicht grafikfähig.
- Es dürfen keine gespeicherten Beispiele/Dateien auf dem Rechner vorhanden sein.
- Formelsammlung gemäss Anweisungen der Lehrperson.

2. Notengebung

2.1 PRÜFUNGSNOTE

Die Prüfungsnote ergibt sich aus der schriftlichen Prüfung. Es werden nur ganze oder halbe Noten erteilt. Die Note wird gemäss der Skala im Anhang berechnet.

2.2 ERFAHRUNGSNOTE

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet.

2.3 FACHNOTE

Die Fachnote ergibt sich aus dem Mittel der Prüfungs- und der Erfahrungsnote. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet.

Gegen die Durchführung und das Ergebnis dieser Prüfung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Antrag und Begründung zu versehen. Die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) sind anwendbar.

SCHWERPUNKTFACH WIRTSCHAFT UND RECHT

1. Durchführung der Prüfung

1.1 ZEITPUNKT

Ende 6. Semester

1.2 FORM UND DAUER

Schriftliche Prüfung: 120 Minuten

1.3 HILFSMITTEL

- unkommentierte Ausgabe von Gesetzessammlungen
- Taschenrechner, nichtdruckend, nicht kommunikationsfähig, netzunabhängig, mit ausschliesslich numerischer Anzeige

1.4 INHALT

Die Prüfungsaufgaben werden schwergewichtig fächerübergreifend zu allen Bereichen des Fachs Wirtschaft und Recht gestellt und orientieren sich am Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität.

2. Notengebung

2.1 PRÜFUNGSNOTE

Die Prüfungsnote ergibt sich aus der schriftlichen Prüfung. Die Note wird gemäss der Skala im Anhang berechnet.

2.2 ERFAHRUNGSNOTE

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet.

2.3 FACHNOTE

SCHWERPUNKTFACH FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

1. Durchführung der Prüfung

1.1 ZEITPUNKT

Ende 6. Semester

1.2 FORM UND DAUER

Schriftliche Prüfung: 180 Minuten

1.3 HILFSMITTEL

- Taschenrechner, nichtdruckend, nicht kommunikationsfähig, netzunabhängig, mit ausschliesslich numerischer Anzeige.
- unkommentierte Ausgabe von Gesetzessammlungen

2. Notengebung

2.1 Prüfungsnote

Die Prüfungsnote ergibt sich aus der schriftlichen Prüfung. Die Note wird gemäss der Skala im Anhang berechnet.

2.2 ERFAHRUNGSNOTE

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet.

2.3 FACHNOTE

ERGÄNZUNGSFÄCHER GESCHICHTE/POLITIK UND TECHNIK/UMWELT

Von den genannten Fächern zählt nur die Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. Sie wird auf ganze oder halbe Noten gerundet.

PRÜFUNGSINHALTE

Für die Inhalte aller Prüfungen ist der aktuelle Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität massgebend.

INTERDISZIPLINÄRES ARBEITEN

1. Durchführung

1.1 Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF)

Das IDAF erstreckt sich auf alle Unterrichtsbereiche (Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich) und bereitet auf die IDPA vor.

Im Mittelpunkt steht ein geeignetes Thema aus den Lerngebieten zweier oder mehrerer Fächer. Das Thema knüpft an die Interessen der Lernenden an, steht in Bezug zur Arbeitswelt und vereinigt inhaltliche und methodische Aspekte dieser Fächer. Es lässt sich von den bestehenden fachlichen Kompetenzen herangehen und erlaubt verschiedenartige methodische Zugänge. Je nach Anlage des Unterrichts bearbeiten die Lernenden Aufgaben zu diesem Thema oder behandeln es weitgehend selbstständig projektartig.

Das IDAF wird über mindestens 4 Module/Unterrichtseinheiten durchgeführt. Über die effektive Anzahl, den Zeitpunkt und die jeweiligen Fächerkombinationen dieser Projekte gibt der jeweilige Schullehrplan Auskunft.

Mögliche Organisationsformen sind:

- Interdisziplinäre Unterrichtssequenz: Das IDAF erfolgt in den Unterrichtslektionen der beteiligten Fächer mit einer empfohlenen Dauer von 6 8 Lektionen.
- Kleinprojekte: Das IDAF findet im Rahmen von Exkursionen, Themenhalbtagen, Projekttagen, in Werkstatt oder Blockunterricht oder anderen geeigneten Gefässen statt.
- Selbstorganisiertes Lernen: Das IDAF findet im Rahmen von selbstorganisiertem Lernen (SOL) statt. Die Lernenden werden in Sprechstunden oder über Fernbetreuung beraten.

Projektauftrag und Bewertungskriterien werden den Lernenden jeweils zusammen und schriftlich abgegeben.

Für die Ermittlung der Erfahrungsnote nach Artikel 24 Absatz 5 BMV müssen mindestens zwei Semesterzeugnisnoten für das IDAF vorliegen. Die Semesterzeugnisnote wird aufgrund von mindestens zwei im gleichen Semester im IDAF erbrachten Leistungen ermittelt.

1.2 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTARBEIT (IDPA)

Die Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) wird im 5. oder 6. Semester geschrieben. Die IDPA-Arbeit kann als Einzel- oder als Teamarbeit verfasst werden.

Die Arbeit ist

- mit neuen Erkenntnissen versehen
- umfassend dokumentiert
- wissenschaftlich aufgebaut
- sprachlich einwandfrei formuliert
- inhaltlich fundiert
- auf einen Umfang von ca. 15 25 Seiten (je nach Gruppengrösse, exkl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Quellenangaben und Anhang) ausgelegt. Bei Einzelarbeiten sind im Umfang entsprechende Anpassungen zu machen.

Darüber hinaus gelten die weiteren Bestimmungen zur Ausarbeitung der IDPA und Bewertungskriterien zur IDPA. Die IDPA wird von den Lehrpersonen der beteiligten Fächer bewertet.

Es gehört zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, dass der Leser erkennt, woher welche Informationen bezogen wurden, damit der Gedankengang des Verfassers nachvollzogen werden kann. Deshalb gilt: Jede Aussage und Information, welche nicht zum Allgemeinwissen gehört und nicht eigenen Gedanken entspringt, ist

mit einer Quelle zu belegen, d.h. als Zitat anzugeben. Wird diese Regel nicht eingehalten, wird das Urheberrecht verletzt und es entstehen sogenannte "Plagiate". Das Verfassen von Plagiaten ist kein Kavaliersdelikt, sondern Diebstahl von geistigem Eigentum und ein Verstoss gegen das Urheberrecht.

Die betreuende Lehrperson und die Schulleitung prüfen und beurteilen die Arbeiten bezüglich Urheberrechtsverletzung. Liegt ein Plagiat vor, wird ein entsprechender Notenabzug festgelegt. Sind erhebliche Bestandteile einer interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) nicht zitiert und als eigene Leistung deklariert worden, in der Tat aber aus dem Internet, aus einer anderen Publikation oder sonstigen schriftlichen Arbeit entnommen, dann wird die Note 1 gesetzt. Die IDPA wird in diesem Sinn abweichend von § 15 des Reglements über die Berufsmaturität im Kanton Schwyz (SRSZ 622.211) behandelt.

Bei Gruppenarbeiten gilt die Note grundsätzlich für die ganze Gruppe.

Gegen die Note kann innert 20 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses eine mit Antrag und Begründung versehene Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz eingereicht werden. Die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) sind anwendbar.

2. Notenberechnung

2.1 Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)

Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produktes und der Präsentation. Sie wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.

2.2 ERFAHRUNGSNOTE (IDAF)

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im interdisziplinären Arbeiten. Sie wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.

2.3 FACHNOTE

Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) und der Erfahrungsnote (IDAF). Sie wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.

BESTEHENSNORM

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4 beträgt, die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt und wenn nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt werden.

Notenberechnung

Berechnungsbeispiel für Fachnoten mit einer mündlichen <u>oder</u> einer schriftlichen Abschlussprüfung

```
Prüfungsnote (schriftlich oder mündlich) 5.0

+ Erfahrungsnote (4.5 + 4.0) : 2 = 4.25 > 4.5

= Fachnote 9.5 : 2 = 4.75 > Fachnote 5
```

Berechnungsbeispiel für die Fachnote Deutsch mit einer mündlichen und einer schriftlichen Abschlussprüfung

```
Prüfungsnote (4.0 + 5.5) : 2 = 4.75 > 5.0

+ Erfahrungsnote (4.5 + 4.0) : 2 = 4.25 > 4.5

= Fachnote 9.5 : 2 = 4.75 > Fachnote 5
```

Berechnungsbeispiel für interdisziplinäres Arbeiten

```
Berufsmaturitätsarbeit (IDPA) 5.0

+ Erfahrungsnote (IDAF) (5.5 + 5.0) : 2 = 5.25 > 5.5

= Fachnote 10.5 : 2 = 5.25 > Fachnote 5.5
```

Berechnung der Prüfungsnote mittels Punkteskala (nur ganze oder halbe Noten) gemäss Empfehlung Nr. 30 der SBBK/SDBB Kommission für Qualifikationsverfahren vom 16. Mai 2010

Punkte	Note
95-100	6
85-94	5.5
75-84	5
65-74	4.5
55-64	4
45-54	3.5
35-44	3
25-34	2.5
15-24	2
5-14	1.5
0-4	1

Höhere oder tiefere Total-Punkte werden proportional auf die 100er-Skala aufgerechnet.

BESCHWERDE

Gegen die Durchführung und das Ergebnis der Prüfungen kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Antrag und Begründung zu versehen. Die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) sind anwendbar.

WIEDERHOLUNG DER BERUFSMATURITÄTSPRÜFUNG

Bei einem Misserfolg kommen die Bestimmungen der Artikel 26 (Wiederholung) und 27 (Folgen des Nichtbestehens) BMV zum Tragen.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Berufsmaturitätsprüfung BM 1, Typ Wirtschaft nicht bestanden haben, werden zur Ermittlung der Noten des Fähigkeitszeugnisses alle relevanten Fachnoten der Berufsmaturitätsprüfung übernommen.

Die Berufsmaturitätsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.